



Bundesministerium
für Gesundheit

Bundesministerium für Gesundheit, 53107 Bonn

Gemeinsamer Bundesausschuss

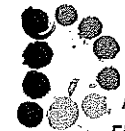
Auf dem Seidenberg 3a

53721 Siegburg

vorab per Fax: 02241-9388-35

2316 0 2. Nov. 2009

Gemeinsamer Bundesausschuss			
Original: <i>Bz 2/11/09</i>			
Kopie:			
Eingang: 02. NOV. 2009			UP
GF	ELV	OS-V	AM
P/O	Rech	FB-Misc	sonv.



Freiheit
Einheit
Demokratie

HAUSANSCHRIFT

POSTANSCHRIFT

TEL

FAX

E-MAIL

INTERNET

Cornelia Assion

RD'in

Referentin

Rochusstraße 1, 53123 Bonn

53107 Bonn

+49 (0)228 99 441-2171

+49 (0)228 99 441-4925

cornelia.assion@bmg.bund.de

www.bmg.bund.de

Bonn, 30. Oktober 2009

AZ 214 - 44746-22/12

Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) gemäß § 91 SGB V vom 20. August 2009 zur Qualitätssicherung der Versorgung von Früh- und Neugeborenen

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die weitere Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V des o.g. Beschlusses - der am 10. September 2009 im Bundesministerium für Gesundheit (BMG) eingegangen ist - benötige ich folgende zusätzliche Informationen:

1. Im Schreiben vom 20. Februar 2009 hat das BMG den G-BA darum gebeten, mit der Vorlage des damals bereits angekündigten weiteren Beschlusses zur Qualitätssicherung in der Früh- und Neugeborenenversorgung die dem G-BA vorliegenden Erkenntnisse und Daten zu den Auswirkungen von verschiedenen Mindestmengenvorgaben auf die stationären Versorgungsstrukturen zu übermitteln. Da eine solche Information bisher ausgeblieben ist, wird um entsprechende Erläuterung zumindest in Bezug auf die im Beschluss nunmehr enthaltene Mindestmenge sowie in Bezug auf die in den abgelehnten Anträgen des GKV-Spitzenverbandes und der Patientenvertretung geforderten Mindestzahlen gebeten.
2. In den Beratungen zu dem vorgelegten Beschluss über die Weiterentwicklung der Qualitätssicherung in der Früh- und Neugeborenenversorgung wurde von verschiedenen Seiten gefordert, die Wirkungen der getroffenen Maßnahmen insbesondere bei Einführung einer Mindestmengenregelung zu evaluieren. Auch das Institut für Qualität und Wirtschaftlichkeit im Gesundheitswesen (IQWiG) hat dies in dem - im Beratungsverfahren in

Auftrag gegebenen - Bericht zum „Zusammenhang zwischen Leistungsmenge und Ergebnis bei der Versorgung von Früh- und Neugeborenen“ angeraten. Ich bitte daher um Information, warum der G-BA auf eine Regelung zur Evaluation verzichtet hat.

3. Der o.g. Beschluss wurde dem BMG ohne eine zusammenfassende Dokumentation des Beratungsverlaufs (§ 7 Abs. 1 Verfahrensordnung) übermittelt. Ich bitte um nachträgliche Zusendung bzw. um Erläuterung, mit welcher Begründung auf die Erarbeitung einer solchen Dokumentation trotz der hohen Beratungsintensität des Beschlusses verzichtet wurde.
4. Den vorgelegten tragenden Gründen zum Beschluss ist im Übrigen nicht zu entnehmen, inwieweit die Vorgaben zur Beteiligung nach § 137 Abs. 1 Satz 3 SGB V eingehalten wurden. Entsprechende Darlegungen sind für die Prüfung nach § 94 Abs. 1 SGB V erforderlich.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 94 Abs. 1 Satz 3 SGB V der Lauf der Beanstandungsfrist bis zum Eingang Ihrer Auskunft beim BMG unterbrochen ist. Ich bitte um Übersendung Ihres Antwortschreibens auch per Fax an die Nummer: 0228 99 441 - 4925.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hiltrud Kastenholz